

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur

67. FNP-Änderung „Wohnbauflächen ‚Haagschefeld II‘ in Kervenheim“

der Wallfahrtsstadt Kvelaer

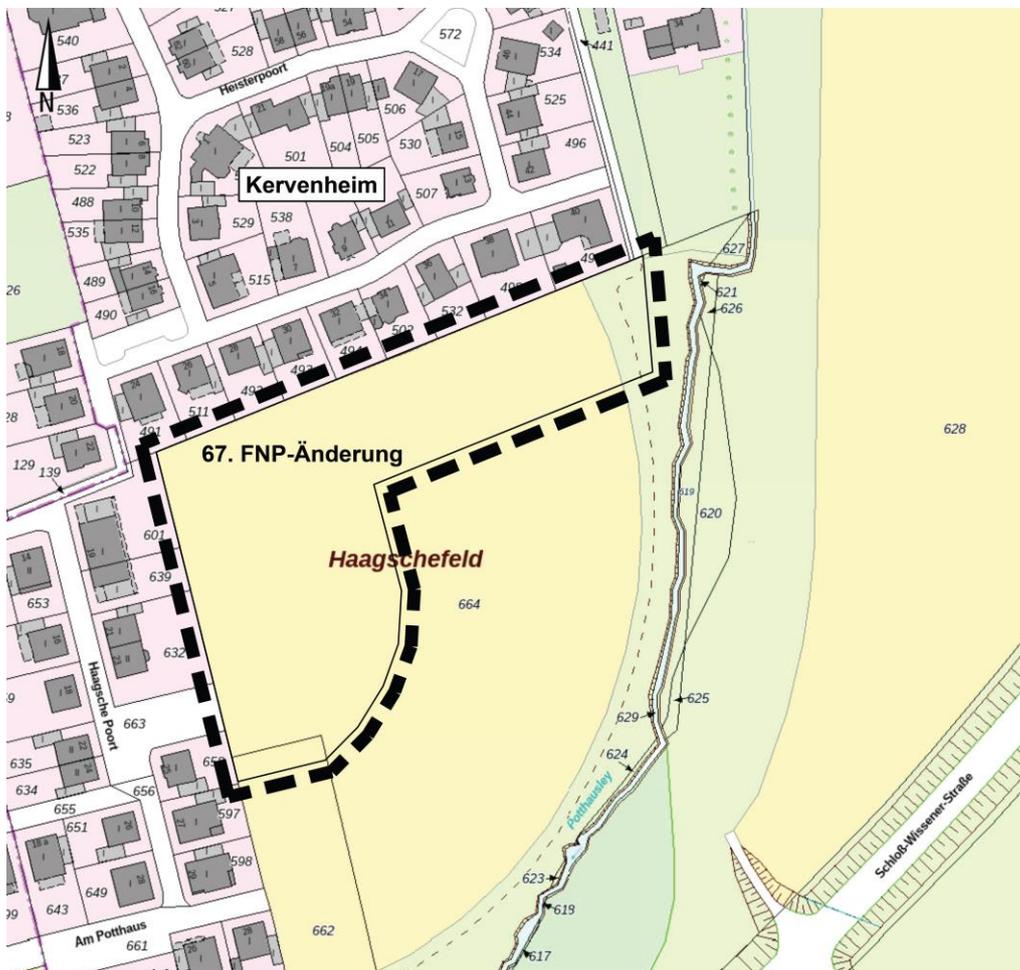


Abbildung 1: Abgrenzung des Änderungsbereiches (TIM-online 2.0 NRW, 23.06.2025)

Impressum

AUFTRAGGEBER:



Wallfahrtsstadt Kevelaer
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND:

Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	5
2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Methodik	5
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	8
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	13
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	13
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	14
6.1 SÄUGETIERE	14
6.2 VÖGEL	15
6.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN	16
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	16
7.1 TERMINIERUNG DER BAUFELDRÄUMUNG UND DER RODUNGSARBEITEN SOWIE VORABKONTROLLE DER ZU RODENDEN GEHÖLZE	16
7.2 AUßENBELEUCHTUNG	17
8. Zusammenfassung	17

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Abgrenzung des Änderungsbereiches (TIM-online 2.0 NRW, 23.06.2025)</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 23.06.2025)</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 3: Lage des Plangebietes (TIM-online 2.0 NRW, 18.06.2025).....</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 4: Luftbild des Änderungsbereiches (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 23.06.2025)</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf der 67. FNP-Änderung der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wallfahrtsstadt Kevelaer, 31.07.2025) Abbildung hier ohne Maßstab.....</i>	<i>13</i>

Bilderverzeichnis

<i>Bild 1: Blick von dem Fuß-/ Radweg in nördliche Richtung über die teilweise von dem Änderungsbereich überlagerte Ackerfläche (eigene Aufnahme, 18.06.2025)</i>	<i>10</i>
<i>Bild 2: Blick von dem Fuß-/ Radweg in nordöstliche Richtung über die teilweise von dem Änderungsbereich überlagerte Ackerfläche und auf die angrenzende Ortsrandeingrünung (eigene Aufnahme, 18.06.2025).....</i>	<i>10</i>
<i>Bild 3: Blick von dem Fuß-/ Radweg in westliche Richtung über den Änderungsbereich mit angrenzenden bebauten Siedlungsflächen (eigene Aufnahme, 18.06.2025).....</i>	<i>10</i>
<i>Bild 4: Blick in westliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches auf jungen, hochstämmigen Feld-Ahorn (eigene Aufnahme, 18.06.2025)</i>	<i>11</i>
<i>Bild 5: Abschnitt der vom Änderungsbereich überlagerten Ortsrandeingrünung mit Fuß-/ Radweg und beidseitigen Gebüsch (eigene Aufnahme, 18.06.2025).....</i>	<i>11</i>

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Kervenheim besteht seitens der örtlichen Bevölkerung ein Bedarf an Grundstücken für den Bau von Wohnhäusern. Die im Zuge der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 20.08.2010 in Verbindung mit dem Bebauungsplan Kervenheim Nr. 15 (Haageschefeld) vom 10.07.2012 bauleitplanerisch vorbereiteten Wohnbauflächen sind mittlerweile vollständig bebaut. Zudem wurden zwischenzeitlich im gewachsenen Siedlungsbereich der Ortschaft mehrere Grundstücke einer Wohnbebauung zugeführt.

Gemäß den Zielen des Regionalplans ist in zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Aus der Erhebung der Flächenreserven im Rahmen des Siedlungsmonitorings 2023 geht hervor, dass derzeit Reserven von ca. 13 Wohneinheiten in Baulücken bestehen. Aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der Eigentümer können diese Flächen jedoch für die Weiterentwicklung der Ortschaft nicht genutzt werden. Die benötigten Wohnbaugrundstücke für den Bedarf der örtlichen Bevölkerung sollen daher durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen entwickelt werden, welche westlich an den ersten und bereits bebauten Abschnitt des Wohngebietes „Haagschefeld“ anschließen. Im Zuge der vorliegenden 67. FNP-Änderung „Wohnbauflächen ‚Haagschefeld II‘ in Kervenheim“ sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für den zweiten Bauabschnitt geschaffen werden. Der geltende FNP der Wallfahrtsstadt Kevelaer stellt für den Änderungsbereich derzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Zur Klärung der Frage, ob durch das Bauleitplanverfahren Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUK NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUK NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring**“³ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Ortssichtung zur Habitatpotenzial-Analyse,
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Die Überprüfung erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ mit einer Ortssichtung am 18.06.2025 zur Habitatpotenzial-Analyse.

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV & FÖA 2021) ist auf Ebene der ASP I bei Vorhaben, bei denen Emissionen nicht wesentlich über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius' von 300 m als Untersuchungsgebiet angegeben. Die Angabe orientiert sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL & MIERWALD 2010) beziehungsweise der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (in GASSNER ET AL. 2010 S. 192). Der maßgeblich den Teil einer Ackerfläche umfassende Änderungsbereich stößt im Norden und Westen an bestehende und bebaute Wohngrundstücke, im Süden setzt sich die Ackerfläche außerhalb des Geltungsbereiches bis zu einer Ortsrandeingrünung, welche auch einen Fuß-/ Radweg sowie einen Abschnitt der Potthausley (Bachlauf) enthält, fort. Am östlichen Randbereich wird ein kleiner Abschnitt der Ortsrandeingrünung inklusive Fuß-/ Radweg auf einem ca. 10 m breiten Streifen von dem Geltungsbereich überlagert. Durch die Planung werden Wohnbau- und Erschließungsmaßnahmen bauleitplanerisch vorbereitet, welche zu bau-, betriebs- und anlagenbedingten Störfaktoren führen werden. Aufgrund der vorhandenen Störfaktoren der angrenzenden Wohngrundstücke, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der nahegelegenen Landstraße L464 sind die zu erwartenden Störfaktoren gegenüber der aktuellen Bestandssituation nicht grundsätzlich anderer Art, werden sich voraussichtlich aber erhöhen und auf weitere Ackerflächen im erweiterten UG ausdehnen. Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet bezieht sich daher auf den unmittelbar von Veränderungen be-

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

³MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MkULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

troffenen Bereich der 67. FNP-Änderung, die restliche Ackerfläche bis zur Ortsrandeingrünung an der Potthausley sowie die Ortsrandeingrünung selber (s. Abb. 2).

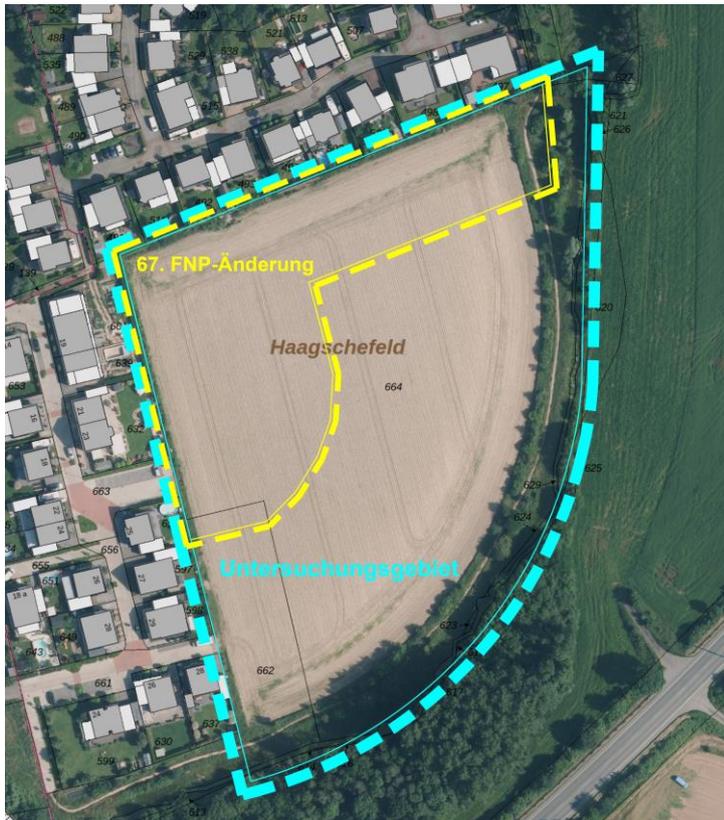


Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 23.06.2025)

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Der Änderungsbereich befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteiles Kervenheim der Wallfahrtsstadt Kevelaer (s. Abb. 3).



Abbildung 3: Lage des Plangebietes (TIM-online 2.0 NRW, 18.06.2025)

Der Änderungsbereich (s. Abb. 4 und nachfolgende Fotodokumentation) umfasst den nördlichen, etwa 1,17 ha großen Bereich einer insgesamt ca. 2,2 ha umfassenden Ackerfläche zwischen dem bebauten Siedlungsrand (nördlich das Wohngebiet „Heisterpoort“, westlich der erste Bauabschnitt des Wohngebietes „Haagschefeld“) und einer Ortsrandeingrünung, an die sich in östlicher und südlicher Richtung landwirtschaftliche Flächen und ein Waldstück angliedern. Die Ackerfläche ist derzeit mit Sommerweizen bestanden; zu den angrenzenden Wohngrundstücken besteht ein ca. 2 m breiter Saumstreifen, welcher hauptsächlich mit Brennessel und Glatthafer bestanden ist. Die Ortsrandeingrünung umfasst neben dem überwiegend von Gehölzen bestandenen Grünstreifen, in den der kleine Bachlauf „Potthausley“ eingebunden ist, auch einen Fuß-/ Radweg. Etwa 60 m südöstlich der Ortsrandeingrünung verläuft die Landstraße L464 (Schloss-Wissener-Straße), die im Norden an die Bundesautobahn A57 anschließt und dementsprechend stark frequentiert ist.

Am östlichen Randbereich wird die Ortsrandeingrünung inklusive eines mittig verlaufenden, unbefestigten Fuß-/ Radweges auf einem ca. 10 m breiten Streifen von dem Geltungsbereich überlagert. In diesem Abschnitt befinden sich westlich des Weges in dem Grünstreifen zur Ackerfläche ein größeres Gebüsch aus Hartriegel, Heckenkirsche, Hasel und Hundsrose, ein einzelner Hartriegelstrauch und ein junger, hochstämmiger Feld-Ahorn nahe der nördlich angrenzenden Wohngrundstücke. Östlich des Weges befindet sich ebenfalls ein Gebüsch aus Hartriegel, Hasel und Hundsrose.

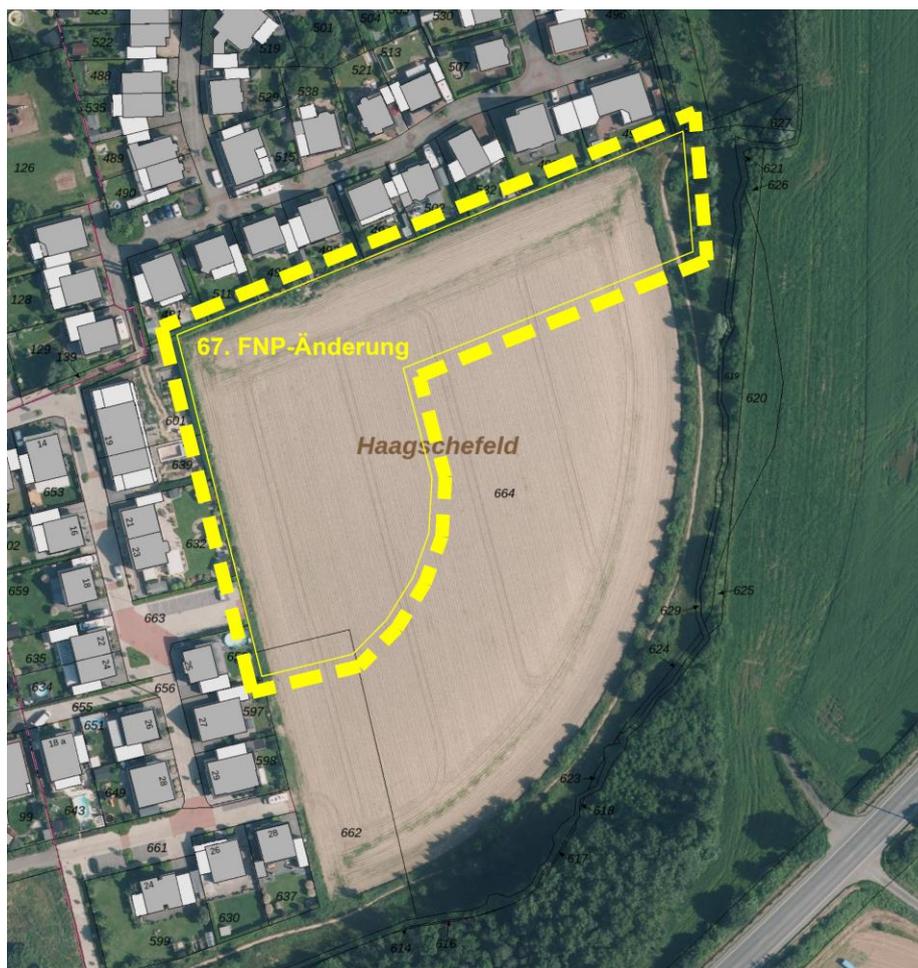


Abbildung 4: Luftbild des Änderungsbereiches (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 23.06.2025)

Fotodokumentation



Bild 1: Blick von dem Fuß-/ Radweg in nördliche Richtung über die teilweise von dem Änderungsbereich überlagerte Ackerfläche (eigene Aufnahme, 18.06.2025)



Bild 2: Blick von dem Fuß-/ Radweg in nordöstliche Richtung über die teilweise von dem Änderungsbereich überlagerte Ackerfläche und auf die angrenzende Ortsrandeingrünung (eigene Aufnahme, 18.06.2025)



Bild 3: Blick von dem Fuß-/ Radweg in westliche Richtung über den Änderungsbereich mit angrenzenden bebauten Siedlungsflächen (eigene Aufnahme, 18.06.2025)



Bild 4: Blick in westliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches auf jungen, hochstämmigen Feld-Ahorn (eigene Aufnahme, 18.06.2025)



Bild 5: Abschnitt der vom Änderungsbereich überlagerten Ortsrandeingrünung mit Fuß-/ Radweg und beidseitigen Gebüsch (eigene Aufnahme, 18.06.2025)

Schutzgebiete

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Im Bereich der Ortsrandeingrünung verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Nr. 3.3.1 „Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravener Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch“, welches die Potthausley umfasst und sich in östliche und südliche Richtung erstreckt; der Änderungsbereich befindet sich jedoch vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Der Änderungsbereich selber liegt außerhalb von Biotopverbundflächen. Östlich der Potthausley befinden sich Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund „Grünland-Niederungen an der Wetterley, der Lockhorstley und der Kirchbruchsley“ mit dem Schutzziel der Erhaltung des Bachauen- und Niederungskomplexes als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs- und Arrondierungselement im Norden der Issumer Fleuthaue⁴.

Von dem Vorhaben sind des Weiteren keine Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) oder Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) betroffen. Darüber hinaus sind nach § 30 BNatSchG keine geschützten Biotop im Änderungsbereich vorhanden.

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird seit 1992 innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geführt, das dem länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Maßgabe für die Schutzgebiete sind die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie). In das Natura 2000-Netz werden die Vogelschutzgebiete (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) integriert. Der Änderungsbereich liegt außerhalb solcher Schutzgebiete und steht auch in keinem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu solchen Gebieten.

Planungsabsichten

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer plant, im Ortsteil Kervenheim neue Wohnbauflächen zu entwickeln. Zur Umsetzung des angestrebten Wohnbauflächen „Haagschefeld“ sind zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen. Der geltende FNP der Wallfahrtsstadt Kevelaer stellt für den Änderungsbereich derzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Zuge der vorliegenden 67. FNP-Änderung sollen für den Änderungsbereich „Wohnbauflächen“ dargestellt werden (s. Abb. 5).

Neben dem Teil einer landwirtschaftlichen Fläche umfasst der Änderungsbereich auch einen kleinen Abschnitt der Ortsrandeingrünung mit Fuß-/ Radweg und Gehölzstrukturen. Auch wenn nicht mit einem tatsächlichen Rückbau bzw. einer Rodung dieser Strukturen zu rechnen ist, wird aufgrund der geplanten Ausweisung als Wohnbaufläche zunächst von einem potenziellen Verlust dieser Strukturen ausgegangen.

⁴ LANUK NRW (2025a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 23.06.2025



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf der 67. FNP-Änderung der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wallfahrtsstadt Kevelaer, 31.07.2025) Abbildung hier ohne Maßstab

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 4. Quadranten des Messtischblattes 4303 „Uedem“ abgebildet. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK NRW 28 planungsrelevante Arten aufgeführt⁵. Davon entfällt 1 Art auf die Artgruppe der Säugetiere und 27 Arten entfallen auf die der Vögel. Die Tabelle der Anlage I führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf.

Zur Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten wurde zudem eine Geländebegehung am 18.06.2025 zur Habitatpotenzial-Analyse durchgeführt. Im Bereich der Ortsrandeingrünung wurden mehrere, im Kreis Kleve planungsrelevante **Haussperlinge** (*Passer domesticus*) auf Nahrungssuche beobachtet. Weitere Vertreter planungsrelevanter Vogelarten konnten nicht festgestellt werden. Des Weiteren wurden zwei die Ackerfläche überfliegende Tauben gesichtet.

Die Datenabfrage beim Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUK NRW ergab weder für den Änderungsbereich noch seine Umgebung Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten⁶.

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

⁵ LANUK NRW (2025b): FIS Geschützte Arten (Internetabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43034>, 23.06.2025)

⁶ LANUK NRW (2025c): Landschaftsinformationssammlung @Linfos: Internetabfrage, zuletzt aufgerufen am 23.06.2025

In der Phase der Baustelleneinrichtung und bei Bauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u. a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt der Verlust von Ackerflächen, Saumstrukturen entlang der bestehenden Wohnbebauung sowie in einem Worst-Case-Szenario von Gehölzstrukturen in Form eines jungen, hochstämmigen Baumes und von Sträuchern. Dies kann für einige Tierarten den Verlust potenzieller Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze zur Folge haben.

Aktuell bestehen temporäre betriebsbedingte Störeffekte im Vorhabengebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung, die angrenzenden Wohngrundstücke sowie die nahegelegene Landstraße L464; auch der Fuß-/ Radweg in der Ortsrandeingrünung wird von der örtlichen Bevölkerung zum Spaziergehen – teils mit freilaufenden Hunden – genutzt. Zukünftig werden sich die Störfaktoren im Änderungsbereich intensivieren und auf benachbarte Ackerflächen bis zur Ortsrandeingrünung ausdehnen. Störanfällige, auf Bewegungsunruhe, Schall und Beleuchtung empfindlich reagierende Tierarten sind jedoch bereits heute nicht oder nur eingeschränkt im Änderungsbereich zu erwarten.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind vor allem Fledermäuse und Vögel zu berücksichtigen.

6.1 Säugetiere

Seit dem Jahr 2000 ist mit der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) für den Messischblattquadranten lediglich eine Fledermausart nachgewiesen worden (s. Anlage I). Gebäudebestand ist von der Planung nicht direkt betroffen, sodass ein Verlust von Quartieren diesbezüglich ausgeschlossen werden kann. Die Zwergfledermaus nutzt auch, wie auch baumbewohnende Fledermausarten, potenziell Baumquartiere in Baumhöhlen oder – spalten. Entsprechendes Quartierspotenzial für Fledermäuse ist in den Gehölzen im Änderungsbereich jedoch sicher nicht gegeben. Neben der Zwergfledermaus ist auch mit dem Auftreten anderer Fledermausarten zu rechnen. Da jedoch kein Quartierspotenzial im Plangebiet vorhanden ist, kann eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren allgemein ausgeschlossen werden. Der Änderungsbereich ist demnach als Nahrungshabitat zu werten, das aufgrund der bestehenden und den Bereich weitgehend einnehmenden Ackernutzung insgesamt von eher geringer Bedeutung ist. Von höherer Qualität für die Jagd nach Insekten stellen sich die Grünflächen in Verbindung mit der Potthausley dar. Hier könnten die Gehölze in gewissem Umfang auch als Flugroute bei der Jagd genutzt werden. Mit einem etwas erhöhten Insektenvorkommen kann vielleicht auch im Bereich der Ackerrandstreifen östlich und südlich der vorhandenen Bebauung gerechnet werden.

Als Jagdhabitat ist der Änderungsbereich für keine Fledermausart essenziell. Allerdings sollten Vermeidungsmaßnahmen bei der Neuschaffung der Außenbeleuchtung berücksichtigt werden, um keine Lebensräume durch Beleuchtung zu entwerten und keine Insekten aus unbeleuchteten Lebensräumen anzulocken. Dies gilt insbesondere für die Ortsrandeingrünung mit der Potthausley. Hier sollte soweit möglich auf Beleuchtung verzichtet werden und die notwendige Beleuchtung zielgerichtet zum Boden mit entsprechenden Leuchtmitteln ohne oder mit nur geringer Anlockwirkung auf Insekten (warm-weißes Licht) verwendet werden. Entsprechende Hinweise zur Beleuchtung sind in Kap. 7.2 aufgeführt.

6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 27 planungsrelevante Vogelarten. Bei der Ortssichtung am 18.06.2025 wurden zwei die Ackerfläche überfliegende Tauben sowie im Bereich der Ortsrandeingrünung mehrere, im Kreis Kleve planungsrelevante **Haus Sperlinge** (*Passer domesticus*) auf Nahrungssuche beobachtet. Für den gebäudebrütenden Haus Sperling besitzt der Änderungsbereich als Bruthabitat keine Bedeutung. Die Brutplätze der Haus Sperlinge liegen sicherlich in der an den Änderungsbereich angrenzenden Wohnbebauung.

Für die gelisteten typischen Feldvogelarten wie **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) und **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) stellt sich die Planfläche aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu Wohngrundstücken und den hohen Gebäudestrukturen als ungeeignet dar. Ein Vorkommen ist auszuschließen. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Kiebitzkartierung des Kreises Kleve aus dem Jahr 2020, die für das entsprechende Minutenfeld keinen Brutnachweis verzeichnet⁷.

Für die gelisteten Arten **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) und **Wachtel** (*Coturnix coturnix*) liegen im Änderungsbereich bzw. im Bereich der Ackerfläche und der Ortsrandeingrünung durchaus geeignete Habitatbestandteile wie Ackerränder, Feld- und Wegraine sowie ein unbefestigter Weg vor; hier finden beide Arten ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung und Stellen für Sonnen- und Staubbaden vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn jedoch bevorzugt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern; die Wachtel besiedelt als Offenlandart möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen und Ruderalflächen mit einer ausreichend hohen, Deckung bietenden, jedoch auch lichten Vegetationsschicht. Die direkte Nähe zu den bebauten Wohngrundstücken wirkt sich hier auf beide Arten vergrämerkend aus. Der vorhandene Fuß-/ Radweg wird zudem von der örtlichen Bevölkerung genutzt, wobei auch – wie bei der Ortssichtung beobachtet werden konnte – mitgeführte Hunde frei laufengelassen werden. Die Ackerfläche liegt des Weiteren isoliert zwischen Wohnbauflächen, der Ortsrandeingrünung mit kleinem Bachlauf, einem Wäldchen sowie der nahe verlaufenden Landstraße L464, sodass insgesamt nicht mit einem Vorkommen der beiden Arten in dem Bereich zu rechnen ist. Darüber hinaus ist es möglich, dass nicht planungsrelevante bodenbrütende Vogelarten wie z. B. die Wiesenschafstelze von dem Vorhaben betroffen sein können. Die Baufeldräumung und Aufnahme der Bautätigkeit ist daher außerhalb der Brutvogelzeit vorzunehmen und die Arbeiten sind ohne längere Unterbrechung fortzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, so muss eine erneute Baufeldkontrolle erfolgen. Das Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten nimmt mit fortschreitender Bebauung und in der Folge sich erhöhenden Störpotenzials ab.

⁷ KREIS KLEVE (2020): Ergebnisse der synchronen Kiebitzkartierung 2020 im Kreis Kleve

Der Änderungsbereich stellt in den vorhandenen Gehölzen geeigneten Brutraum für in Gehölzen brütende Vogelarten zur Verfügung. Es wurden jedoch keine Nester gesichtet, die Gehölze wurden während der Ortssichtung nicht angefliegen. Für in Höhlen brütende Vogelarten (z. B. der gelistete **Star** - *Sturnus vulgaris*) stellt der Änderungsbereich keine ausreichend stammstarken Gehölze zur Verfügung. Für störanfällige und seltene Arten bietet der Änderungsbereich aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich und den genannten Störfaktoren keinen geeigneten Lebensraum.

Zur Vermeidung der Auslösung der Zugriffsverbote i.S. von § 44 BNatSchG Abs. 1 sind Eingriffe in den Gehölzbestand wie auch die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen; eventuell für eine Rodung vorgesehenen Gehölze sind jedoch auch in diesem Zeitraum auf Brutvögel zu kontrollieren, da z. B. Tauben in milden Wintern fast ganzjährig brüten (s. Kap. 7.1). Sollte der Baubeginn in der Vogelbrutzeit erfolgen, so ist die Fläche vorher auf bodenbrütende Vogelarten zu kontrollieren und bei einem entsprechenden Nachweis ist eine Abstimmung mit der UNB zur weiteren Vorgehensweise entsprechend der Erläuterungen in Kap. 7.1 vorzunehmen.

Als Nahrungshabitat sind im Änderungsbereich nur für einige Arten Möglichkeiten gegeben, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. **Turmfalken** (*Falco tinnunculus*), **Mäusebussarde** (*Buteo buteo*) oder die Nachtgreife **Waldohreule** (*Asio otus*), **Waldkauz** (*Strix aluco*) und **Schleiereule** (*Tyto alba*) könnten je nach Stadium des jeweiligen Bewuchses auf der Ackerfläche Kleinsäuger jagen, was nach Umsetzung der Planung kaum noch möglich sein wird; gleichwertige Flächen sind jedoch in großem Umfang in der Umgebung vorhanden. In der Deckung der Gehölze der Ortsrandeingrünung könnten **Sperber** (*Accipiter nisus*) und **Habicht** (*Accipiter gentilis*) jagen, was uneingeschränkt auch zukünftig möglich sein wird.

Der Änderungsbereich stellt für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die Planung zur Entwicklung eines Wohngebietes hat unter Berücksichtigung der Terminierung der Baufeldräumung für keine Vogelart erhebliche negative Auswirkungen.

6.3 Amphibien und Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Anlage I) weist weder Amphibien- noch Reptilienarten auf. Für Amphibien bieten sich im Bereich der Potthausley geeignete Habitatstrukturen. Der Änderungsbereich selber ist für Amphibien jedoch mangels geeigneter Habitatstrukturen nicht von Bedeutung; erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung können ausgeschlossen werden.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

7.1 Terminierung der Baufeldräumung und der Rodungsarbeiten sowie Vorabkontrolle der zu rodenden Gehölze

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sind daher grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeit-

raum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z. B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten.

Zeitnah vor einer Rodung von Gehölzen sind daher Bäume und Sträucher auf besetzte Nester zu kontrollieren. Bei dem Nachweis von Brutvögeln dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungen durchgeführt werden und weitere Maßnahmen vor einer Rodung betroffener Gehölze mit der UNB abzustimmen.

Die Baufeldfreiräumung ist ebenfalls in dem genannten Zeitfenster vorzunehmen und die Bautätigkeit ist zumindest zu beginnen. Wenn sie ohne längere Unterbrechung fortgesetzt wird, kann der Beginn einer Brut ausgeschlossen werden, sodass es auch zu keiner Beeinträchtigung von bodenbrütenden Vogelarten kommt. Anderenfalls ist eine ökologische Bauüberwachung (ÖBB) durchzuführen. Sollten Brutvögel im Einwirkungsbereich der Vorhabenfläche festgestellt werden und Störungen die Aufgabe der Brut befürchten lassen, sind die Arbeiten in diesem Bereich einzustellen, bis die Jungvögel den Brutstandort verlassen haben. Die weitere Vorgehensweise ist mit der UNB abzustimmen.

7.2 Außenbeleuchtung

Durch die Neuschaffung von Außenbeleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u. a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten zu einer Verlagerung der Jagdaktivität nicht-lichtscheuer Fledermausarten in die betreffenden Bereiche führen, was eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen lassen kann (LACOEUILHE ET AL. 2014; EISENBEIS 2013, STONE 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z. B. Lichtemission zu Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung soll daher zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ (Wellenlängenbereich zwischen 570 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, erfolgen. Ein Ausleuchten der Gehölzstrukturen im Grüngürtel an der Potthausley ist unbedingt zu vermeiden.

8. Zusammenfassung

Im Ortsteil Kervenheim sollen durch die Erweiterung von Wohnbauflächen am Wohnquartier „Haagschefeld“ um einen zweiten Abschnitt auf einer ca. 1,17 ha große Fläche neue Grundstücke für die örtliche Bevölkerung für eine Wohnbebauung entstehen. Für die bauleitplanerische Vorbereitung dieser Wohnbauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die vorliegende 67. FNP-Änderung „Wohnbauflächen ‚Haagschefeld II‘ in Kervenheim“ durchgeführt. Der geltende FNP der Wallfahrtsstadt Kevelaer stellt für den Änderungsbereich derzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, geplant ist die Darstellung als „Wohnbaufläche“.

Für den Änderungsbereich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind. Im Wesentlichen handelt es sich bei dem Plangebiet um Teile einer Ackerfläche, die im Norden und Westen zu der bestehenden Wohnbebauung schmale Saumstrukturen aufweist. Darüber hinaus wird am östlichen Rand

der Planfläche ein schmaler Streifen der vorhandenen Ortsrandeingrünung entlang dem Bachlauf Potthausley vom Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung überlagert. Grundsätzlich ist hier mit einem Erhalt der Grünflächen zu rechnen, wobei die genaue Abgrenzung der Wohnbauflächen dann im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festzulegen ist. Als Worst-case-Betrachtung wird daher ein Verlust von Gehölzen in Erwägung gezogen. Projektbedingte Wirkfaktoren sind insbesondere in dem Verlust der Ackerfläche und der Ausweitung von Störfaktoren auch auf benachbarte Ackerflächen bis zur Ortsrandeingrünung zu sehen. Störanfällige, auf Bewegungsunruhe, Schall und Beleuchtung empfindlich reagierende Tierarten sind jedoch bereits heute nicht oder nur eingeschränkt im Änderungsbereich zu erwarten.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUK im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 4. Quadrant im Messtischblatt 4303 „Uedem“). Zudem wurde eine Geländebegehung am 18.06.2025 zur Habitatpotenzial-Analyse durchgeführt.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist im Änderungsbereich kein Quartierspotenzial in Gebäuden und Gehölzen vorhanden, so dass Quartiersverluste bzw. eine Beeinträchtigung von Quartieren generell ausgeschlossen werden können.

Der Änderungsbereich ist demnach als Nahrungshabitat zu werten, das aufgrund der bestehenden und den Bereich weitgehend einnehmenden Ackernutzung insgesamt von eher geringer Bedeutung ist. Von höherer Qualität für die Jagd nach Insekten stellen sich die Grünflächen in Verbindung mit der Potthausley wie ggfs. auch vorhandene Ackerrandstreifen dar. Als Jagdhabitat ist der Änderungsbereich für keine Fledermausart essenziell. Allerdings sind Vermeidungsmaßnahmen bei neu geschaffener Außenbeleuchtung zu berücksichtigen.

Vögel

Für die gelisteten typischen Feldvogelarten wie **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) und **Feldlerche** (*Alda arvensis*) stellt sich die Planfläche primär aufgrund der geringen Größe und ihrer unmittelbaren Nähe zu Wohngrundstücken und hohen Gebäudestrukturen als ungeeignet dar. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten. Für **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) und **Wachtel** (*Coturnix coturnix*) sind geeignete Habitatbestandteile wie Ackerränder, Feld- und Wegraine im Änderungsbereich vorhanden. Allerdings schränken auch hier die vorhandenen Vertikalstrukturen in Verbindung mit dem hohen Störpotenzial im Bereich der Saum- und Grünstrukturen die Habitategnung ein, so dass mit keinen Brutvorkommen zu rechnen ist.

Der Änderungsbereich stellt in den vorhandenen Gehölzen geeigneten Brutraum für in Gehölzen brütende Vogelarten zur Verfügung. Es wurden jedoch keine Nester gesichtet, die Gehölze wurden während der Ortssichtung nicht angefliegen. Für in Höhlen brütende Vogelarten stellt der Änderungsbereich keine ausreichend stammstarken Gehölze zur Verfügung.

Für störanfällige und seltene Arten bietet der Änderungsbereich aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Als Nahrungshabitat sind im Änderungsbereich nur für einige Arten Möglichkeiten gegeben, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie auch

von verschiedenen Greifvogelarten genutzt werden. Der Änderungsbereich stellt für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die Planung zur Entwicklung eines Wohngebietes hat unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen bei der Baufeldräumung/ Rodungsarbeiten für keine Vogelart erhebliche negative Auswirkungen.

Amphibien und Reptilien

Für Amphibien und Reptilien bietet die Planfläche keine geeigneten Habitatstrukturen. Erhebliche Beeinträchtigungen können für Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

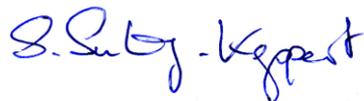
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 7) beinhalten die Terminierung von Baufeldräumung wie auch der Rodungsarbeiten sowie eine Vorabkontrolle der für eine Rodung vorgesehenen Gehölze auf Vogelbesatz. Bei einer Baufeldräumung und der Aufnahme der Bautätigkeit in der Vogelbrutzeit sind diese Arbeiten durch eine ÖBB zu begleiten.

Neu geschaffene Außenbeleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken, zielgerichtet anzubringen und mit Leuchtmitteln mit geringer Anlockwirkung auf Insekten auszustatten. Ein Ausleuchten der Gehölzstrukturen im Grüngürtel an der Potthausley ist unbedingt zu vermeiden

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben.

Weeze, den 08.07.2025



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

KREIS KLEVE (2020): Ergebnisse der synchronen Kiebitzkartierung 2020 im Kreis Kleve

LANUK NRW (2025a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 23.06.2025

LANUK NRW (2025b): FIS Geschützte Arten (Internetabfrage:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43034>,
23.06.2025)

LANUK NRW (2025c): Landschaftsinformationssammlung @LINFOS: Internetabfrage, zuletzt
aufgerufen am 23.06.2025

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ,
Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom
15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Um-
setzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz
bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTE-
RIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ
NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitpla-
nung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MULNV & FÖA (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Be-
standserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisie-
rung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 -
615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Mo-
ritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl
& S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Anlage: Liste der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten im Messtischblatt 4303 „Uedem“

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Linaria cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Poecile montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S